

## Die Gesundheitskosten

### Die Krankenkassenprämie: Grundversicherung (KVG)

In der Schweiz ist es obligatorisch, bei einer Krankenkasse in der Grundversicherung (sogenannt KVG) versichert zu sein. Jede Krankenkasse muss jede Person in diese Grundversicherung aufnehmen – unabhängig von Gesundheitszustand, Alter und Vorgeschichte bei einer andern Krankenkasse. Die Grundversicherung kann normalerweise per Ende Jahr – unter Einhaltung der Kündigungsfrist – gewechselt werden. **Ausnahme:** Es bestehen Schulden bei der Krankenkasse. Dann ist ein Wechsel nicht möglich. Es ist am sinnvollsten, die Krankenkassenprämie mit Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren zu begleichen.

### Die Krankenkassenprämie: Zusatzversicherungen (VVG)

Individuell können zusätzlich zur Grundversicherung diverse Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. Hier sind die Krankenkassen jedoch nicht verpflichtet, jemanden aufzunehmen; sie wägen je nach Krankheitsgeschichte, Alter etc. das Risiko ab. Falls die Prämien der Zusatzversicherungen nicht bezahlt werden, führt dies automatisch zum Ausschluss aus diesen Versicherungen. Je nachdem kann es schwierig sein, später wieder aufgenommen zu werden.

### Franchise und Selbstbehalt / Kostenbeteiligung

Die Versicherten können zwischen verschiedenen Franchisen (Betrag, den man selbst an Arzt-, Labor- oder Spitalrechnungen bezahlt, bevor die Krankenkasse etwas vergütet) wählen: minimal Fr. 300.--, maximal Fr. 2'500.--. Damit lässt sich die Höhe der Prämie beeinflussen resp. Prämien sparen.

**Vorsicht:** Gerade bei knappen Finanzen kann es ein Risiko darstellen, eine hohe Franchise zu wählen. Wenn dann der Krankheitsfall eintritt, kann das Budget schnell aus dem Gleichgewicht geraten. Es ist wichtig, Reserven zu bilden, wenn eine hohe Franchise gewählt wurde. Wenn die Franchise einmal bezahlt ist, vergütet die Krankenkasse im allgemeinen 90% der Kosten; 10 Prozent trägt der Patient, bis er die maximale Kostenbeteiligung geleistet hat und die Kasse alles übernimmt.

**Da die Gesundheitskosten heute in vielen Fällen ins Gewicht fallen, ist es notwendig, sie im Budget zu berücksichtigen und Reserven für Franchise und Selbstbehalte / Kostenbeteiligungen zu bilden!**

## Ab 2012 : Keine Leistungssperre mehr!

Ein neues Gesetz (KVG) verpflichtet die Krankenkassen seit 2012, allen Versicherten Leistungen auszurichten – sogar wenn die Prämien nicht bezahlt sind. Nicht bezahlte Prämien werden natürlich weiterhin betrieben, und nur wenn ein Verlustschein ausgestellt werden muss, übernimmt der Kanton diese Prämienausstände (und kann sie beim Versicherten zurückfordern, wenn es die Verhältnisse erlauben).

Falls das Einkommen gepfändet wird und auch die Krankenkasse betreibt, wird das Geld für die laufende Prämie nicht mehr automatisch ins (Existenzminimum) einberechnet. Sie müssen dann unbedingt wieder Prämien bezahlen und dem Betriebsamt den Beleg zeigen – dann erhalten Sie dieses Geld zurückerstattet, so dass es Ihnen nicht für die Lebenskosten fehlt. Wenn dies einige Monate lang klappt, wird die Krankenkassenprämie wieder im Existenzminimum berücksichtigt. Ein Wechsel der Krankenkasse ist erst möglich, wenn alle Ausstände vollumfänglich bezahlt wurden. Trotz des neuen Gesetzes kommt es vor, dass Krankenkassen bei nicht bezahlten Prämien die Rückerstattungen zurückhalten oder Leistungen mit Prämienausständen verrechnen. Wenden Sie sich damit an den Sozialdienst Ihrer Gemeinde, den Ombudsmann der Krankenkassen oder an eine geeignete soziale Beratungsstelle.

### Prämienverbilligungen

Personen und Familien mit geringem Einkommen haben ein Anrecht auf Prämienverbilligungen; die Ausgleichskasse informiert Sie automatisch über einen allfälligen Anspruch – sofern Sie die Steuererklärung einreichen und die Veranlagung Ihres Einkommens Sie zu Prämienverbilligungen berechtigt.

### Schwarze Liste

Bereits gibt es einzelne Kantone, die auf einer „schwarzen Liste“ diejenigen Versicherten erfassen, die ihre Prämien nicht „freiwillig“ bezahlen, sondern erst, nachdem sie betrieben wurden – und das Geld auf diesem Weg geholt werden konnte. Diese Personen müssen unter Umständen Nachteile im Gesundheitswesen in Kauf nehmen.

Im Kanton Basel-Landschaft existiert zur Zeit keine solche Liste.

### Grundsatz

Jeden Monat die Krankenkassenprämie bezahlen, mit einer Ausnahme: Wenn das Bezahlen der Prämie nachweislich einen Eingriff in das betriebsrechtliche Existenzminimum darstellen würde.